

Ausführlichkeit der Tagesordnung

Die Ausführlichkeit der Tagesordnung (TO) an einem Praxis-Beispiel

BUNTE FRAKTION WUSTROW

29 September 2008
Verfasst von: Markus Schöning

AUSFÜHRLICHKEIT DER TAGESORDNUNG

Die Ausführlichkeit der Tagesordnung (TO) an einem Praxis-Beispiel

Die Ausführlichkeit der Tagesordnung ist immer mal wieder ein Punkt, an dem die Meinungen auseinander gehen. Die Tagesordnungspunkte sind aus Sicht der BUNTEN FRAKTION WUSTROW des Öfteren zu kurz gehalten, so dass wir Ratsmitglieder uns nicht zielgerichtet auf den zu behandelnden Gegenstand vorbereiten können. Dieser Missstand ist eigentlich durch richtungweisende Gerichtsurteile und auch durch den Hauptkommentator der NGO behoben, wird in der Praxis jedoch nicht angewandt, wie im Beispiel der Verwaltungsausschusssitzung am 19.02.07.

Eine Einladung zu der VA-Sitzung am 19.02.2007 enthielt den Tagesordnungspunkt „9. Zustimmung zu Bauvorhaben Dritter“. Weitergehende Informationen standen nicht zur Verfügung. Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichtes Hannover (Urt. V. 7.3.1991, AZ 9 A 236/89, siehe Kommentar Robert Thiele zur NGO, 7.Auflage, Seite 154, Ziffer 2.) muss den Beteiligten klar sein, worum es bei dem Tagesordnungspunkt geht. Zitat aus der Entscheidung: *„Erforderlich, aber auch ausreichend ist, dass die zu behandelnden Gegenstände in einer Weise bezeichnet werden, welche jedem Ratsherren eine sachgerechte Vorbereitung ermöglicht, ihn vor Überraschungen schützt und dadurch im Interesse des Gemeindeganzen eine sachdienliche Arbeit des betreffenden Gemeindeorgans sicherstellt.“* Und weiter: *„Eine nach diesen Grundsätzen vorgenommene Würdigung darf nicht allein auf die Bezeichnung („Überschrift“) abstellen.“* Thiele geht davon aus, dass eine summarische oder schlagwortartige Bezeichnung dabei ausreichend sein kann. Die Verletzung dieses Erfordernisses macht den Beschluss zu der Sache unwirksam.

Ich als Fraktionssprecher, aber nicht Beigeordneter im VA, stellte daraufhin die Anfrage im Rat der Stadt Wustrow (Wendland): Die beschriebenen Erfordernisse einer Tagesordnung sind in diesem Falle nicht gegeben gewesen. Ist der Beschluss zu dem Bauvorhaben nicht dadurch unwirksam?

Als Antwort wurde mitgeteilt: *„Der Beschluss ist nicht unwirksam. Eine evtl. nicht ordnungsgemäße Bezeichnung eines Tagesordnungspunktes kann nur von den Ausschussmitgliedern selbst beanstandet werden. Man spricht hier vom Mitgliedschaftsrecht. Nicht dem Ausschuss angehörende Mitglieder können keine Beanstandungen geltend machen. Im Übrigen muss die Beanstandung unmittelbar in der Sitzung erfolgen. Da es in der Sitzung am 19.02.2007 keine Beanstandungen gab, ist der Beschluss in Ordnung.“*

Eine etwas merkwürdig anmutende Antwort: Ich als Fraktionssprecher habe zwar Recht mit meiner Anfrage und auch die Tagesordnung war inkorrekt, aber ich darf die Illegalität der Tagesordnung nicht äußern! Ich wendete mich folglich an kompetenten Rat in Person des Ministerialdirigenten Thiele mit folgender Mail:

„Sehr geehrter Herr Ministerialdirigent Thiele,

ich bin ein Mal mehr im kommunalpolitischen Dschungel auf eine Sache gestoßen, die ich nicht so recht zu beurteilen weiß und hoffe auf Ihre Hilfe:

Hintergrund: Ich bin kein Beigeordneter im VA, erhalte aber als Ratsmitglied die Tagesordnung zu unseren ratsoffenen VA (nachrichtlich). Eine dieser Tagesordnungen enthielt den Punkt „9. Zustimmung zu Bauvorhaben Dritter“. Weitergehende Informationen standen nicht zur Verfügung. Die Sache wurde noch nie im VA oder Rat angesprochen!

Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichtes Hannover (Urt. V. 7.3.1991, AZ 9 A 236/89, siehe Ihr Kommentar zur NGO, 7.Auflage, Seite 154, Ziffer 2.) muss den Beteiligten klar sein, worum es bei dem Tagesordnungspunkt geht.

Ich zitiere aus der Entscheidung, welche ich vom VG Hannover anforderte: „Erforderlich, aber auch ausreichend ist, dass die zu behandelnden Gegenstände in einer Weise bezeichnet werden, welche jedem Ratsherren eine sachgerechte Vorbereitung ermöglicht, ihn vor Überraschungen schützt und dadurch im Interesse des Gemeindeganzen eine sachdienliche Arbeit des betreffenden Gemeindeorgans sicherstellt.“ Und weiter: „Eine nach diesen Grundsätzen vorgenommene Würdigung darf nicht allein auf die Bezeichnung („Überschrift“) abstellen.“

Sie gehen in Ihrem Kommentar davon aus, dass eine summarische oder schlagwortartige Bezeichnung dabei ausreichend sein kann. Die Verletzung dieses Erfordernisses macht den Beschluss zu der Sache unwirksam.

Ich bemängelte diese Unzulänglichkeit der Tagesordnung der VA-Sitzung in einer Anfrage und erkundigte mich, ob der Beschluss zu dem Bauvorhaben nicht dadurch unwirksam sei?

Als Antwort erhielt ich folgende Auskunft:

„Der Beschluss ist nicht unwirksam. Eine evtl. nicht ordnungsgemäße Bezeichnung eines Tagesordnungspunktes kann nur von den Ausschussmitgliedern selbst beanstandet werden. Man spricht hier vom Mitgliedschaftsrecht. Nicht dem Ausschuss angehörende Mitglieder können keine Beanstandungen geltend machen.“

Im Übrigen muss die Beanstandung unmittelbar in der Sitzung erfolgen. Da es in der Sitzung am 19.02.2007 keine Beanstandung gab, ist der Beschluss in Ordnung.“

Meine Frage heute: Ist diese Sichtweise korrekt? Vom einem Mitgliedschaftsrecht habe ich nichts in der oben genannten Kommentierung der NGO gelesen. Auch sonst erscheint mir diese Antwort –gelinde gesagt– etwas merkwürdig formuliert! Denn im Prinzip wird mir ja Recht gegeben mit meiner Anmerkung der Unwirksamkeit des Beschlusses durch den formalen Fehler. Nur ich darf nicht darauf hinweisen?

Herr Thiele antwortete:

„Die Ihnen gegebene Auskunft trifft zu. Die Vorbereitung, von der das VG Hannover spricht, soll denen ermöglicht werden, die als Mitglieder des jeweiligen Gremiums (im Fall des VG war es, wenn ich mich richtig erinnere, der Rat, weshalb es dort um jedes Ratsmitglied ging) die betreffende Angelegenheit zu beraten und entscheiden haben. Wenn sie die Bezeichnung eines TOP für ausreichend ansehen, ist gegen diese nichts einzuwenden und gefasste Beschlüsse sind auch dann wirksam, wenn ein Dritter die Bezeichnung für nicht ausreichend ansieht. Das gilt ebenso für die Frage der ausreichenden Information über Beratungsgegenstände, bei der ebenfalls auf die Bedürfnisse der jeweiligen Mitglieder (des Rates, des VA oder des Fachausschusses) abzustellen ist, nicht auf die Dritter, zu denen beim VA und beim Fachausschuss auch die anderen Ratsmitglieder gehören. Wegen dieses Abstellens auf die Bedürfnisse der Mitglieder des Gremiums spricht man von Mitgliedschaftsrechten.“

Es muss folglich in jedem Gremium auf die Ausführlichkeit der Tagesordnung hingewiesen und vor allem geachtet werden!

[Zurück zur Ausgangsseite](#)